

Information zur Zulassung

Facility & Immobilienmanagement (FH Kufstein Tirol) Studiengangskennzahl 0346

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition „facheinschlägig“

Jedenfalls als facheinschlägiger Bachelorstudiengang gilt der an der FH Kufstein Tirol absolvierte Bachelorstudiengang Facility Management & Immobilienwirtschaft. Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudiengang möglich. Als facheinschlägig gelten für diesen Masterstudiengang Bachelorstudien(gänge) bzw. gleichwertige postsekundäre Bildungsabschlüsse aus sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen und mathematischen, informations- und technologischen sowie ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtungen (in Anlehnung an ISCED 2013, Fields of Education and Training 03/04/05/06/07), die die Kernfachbereiche (in Anlehnung an ISCED 2013, Fields of Education and Training) summarisch in einem Gesamtumfang von zumindest 30 ECTS behandeln.¹

Häufige Übertritte

Die FH Kufstein Tirol sieht in ihrer Studiengangsarchitektur eine Vernetzung der Bachelor- und Masterprogramme im Sinne des Bologna-Prozesses vor: Nach erfolgreichem Abschluss eines Bachelorstudiums stehen den AbsolventInnen mehrere Möglichkeiten für ein Masterstudium an und außerhalb der FH Kufstein Tirol offen.

¹ Darüber hinaus sind etwaige im Curriculum definierte qualitative Zulassungsvoraussetzungen zu beachten

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

| Bachelorstudium/Fachhochschul-Bachelorstudiengang | Hochschule | Zulassung ² |
|---|-------------------|------------------------|
| Web Business & Technology | FH Kufstein Tirol | ohne Auflagen |
| Wirtschaftsingenieurwesen | FH Kufstein Tirol | ohne Auflagen |
| Energiewirtschaft bzw. Energie- & Nachhaltigkeitsmanagement | FH Kufstein Tirol | ohne Auflagen |
| Facility Management & Immobilienwirtschaft | FH Kufstein Tirol | ohne Auflagen |
| Unternehmensführung | FH Kufstein Tirol | ohne Auflagen |
| Internationale Wirtschaft und Management | FH Kufstein Tirol | ohne Auflagen |
| Sport-, Kultur- & Veranstaltungsmanagement | FH Kufstein Tirol | ohne Auflagen |
| Marketing & Kommunikationsmanagement | FH Kufstein Tirol | ohne Auflagen |

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Wenn eine für diesen Masterstudiengang relevante Berufserfahrung in den entsprechenden Berufsfeldern nach dem Abschluss eines nicht facheinschlägigen Studiums erworben wurde, kann in Einzelfällen die Zulassung dennoch ermöglicht werden.

Die Unterrichts- und Prüfungssprachen an der FH Kufstein Tirol sind studiengangübergreifend Deutsch und Englisch. Somit ist für ausländische Studierende im Fach Deutsch (nicht deutschsprachiges Ausland) ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Überprüfung der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen obliegt der Studiengangsleitung des Masterstudiengangs Facility & Immobilienmanagement.

Für Fragen zur Zulassung steht **Asc. Prof. (FH) Dipl.-Ing. Christian Huber** (Studiengangsleiter) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.

² Auflagen zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 4 Abs 4 FHStG.